# Satzung über die Einrichtung einer Feuerwehr- und Rettungsschule der Stadt Hameln

Aufgrund des §10 i.V. m §58 Abs. 1 Ziff. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. S. 576) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 15.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 – Geltungsbereich

Die Stadt Hameln unterhält als öffentliche Einrichtung eine Feuerwehr- und Rettungsschule. Zweck und Ziel dieser Schule ist es, Aus- und Weiterbildungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften im Bereich der Feuerwehr und des Rettungsdienstes durchzuführen.

# § 2 – Lehrgänge / Lehrgangssteilnehmer

- (1) Lehrgänge finden nur bei einer ausreichenden Anzahl von Teilnehmern statt. Ein Rechtsanspruch auf einen Lehrgangsplatz besteht nicht.
- (2) Die zur Teilnahme an den Lehrgängen geforderten Voraussetzungen müssen erfüllt sein
- (3) Lehrgangsort ist grundsätzlich die Feuer- und Rettungswache der Stadt Hameln.
- (4) Die Stadt Hameln erlässt eine Nutzungsordnung, die nähere Einzelheiten regelt.

#### § 3 – Gebühren

(1) Die Stadt Hameln erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung.

#### § 4 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Hameln über die Einrichtung der Rettungsassistentenschule vom 14.10.1992 außer Kraft.

Hameln, den 15.03.2017

Claudio Griese

Oberbürgermeister